

# ERWERB VON MINDERHEITSANTEILEN NACH SWISS GAAP FER

## Mögliche Lösungsansätze

**Swiss GAAP FER regelt den Erwerb von Minderheitsanteilen nicht. Der Beitrag zeigt mögliche Lösungsansätze anhand eines Fallbeispiels auf. Weiter wird in einem Exkurs auf die Abbildung des Auskaufs von Minderheitsanteilen mittels Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eingegangen.**

### 1. EINLEITUNG

Nach Swiss GAAP FER 30, Konzernrechnung, werden vier Kategorien von Beteiligungen unterschieden: Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, assoziierte Unternehmen und Finanzanlagen. Minderheitsanteile kommen hierbei nur im Zusammenhang mit Tochterunternehmen vor. Bei Tochterunternehmen handelt es sich um Beteiligungen, welche vom konsolidierenden Unternehmen (Mutterunternehmen) beherrscht und entsprechend voll konsolidiert werden (Swiss GAAP FER 30/2 resp. 30/45–47). Bei der Vollkonsolidierung werden die Aktiven und Passiven sowie Aufwendungen und Erträge des Tochterunternehmens in vollem Umfang in die Konzernrechnung einbezogen, auch wenn Dritte (Minderheitsaktionäre) beteiligt sind (Swiss GAAP FER 30/53). Der Anteil dieser Minderheitsaktionäre am Kapital des Tochterunternehmens ist in der Konzernbilanz unter dem Eigenkapital gesondert auszuweisen (Swiss GAAP FER 30/10). Ebenso ist in der Konzernergebnisrechnung ein gesonderter Ausweis des Anteils der Minderheitsaktionäre am Gewinn/Verlust verlangt (Swiss GAAP FER 30/11)[1].

Grundsätzlich können sechs Formen von schrittweisem Unternehmenserwerb unterschieden werden (vgl. *Abbildung 1*). In ihrem im Expert Focus 2016/3 erschienen Beitrag haben die Autoren bereits den schrittweisen Unternehmenserwerb im engeren Sinn untersucht, bei dem der bisher gehaltene Anteil durch einen Zukauf zu einem Tochterunternehmen wird (Fallkonstellationen ③ und ⑤)[2]. Die vorliegenden Ausführungen befassen sich mit Zukäufen innerhalb der Kategorie «Tochterunternehmen» (Fallkonstellation ⑥). Unter

einem Erwerb oder Auskauf von Minderheitsanteilen wird hierbei ein Vorgang verstanden, bei dem das beherrschende Unternehmen seinen Kapitalanteil an einem Tochterunternehmen durch Zukauf von Anteilen der Minderheitsaktionäre erhöht (z. B. Erhöhung des Beteiligungsanteils von 60% auf 70%).

Im Folgenden wird zunächst auf mögliche Lösungsansätze für die Abbildung des direkten Erwerbs von Minderheitsanteilen (d. h. Zukauf ohne Einsatz von Derivaten) eingegangen. Ergänzend werden dann im Rahmen eines Exkurses Lösungsvarianten für den in der Praxis ab und zu anzutreffenden Fall aufgezeigt, in dem der Erwerb nicht direkt, sondern indirekt mittels Einräumung von gegenseitigen Optionsrechten erfolgt.

### 2. MÖGLICHE LÖSUNGSANSÄTZE FÜR DEN DIREKTEN ERWERB VON MINDERHEITSANTEILEN

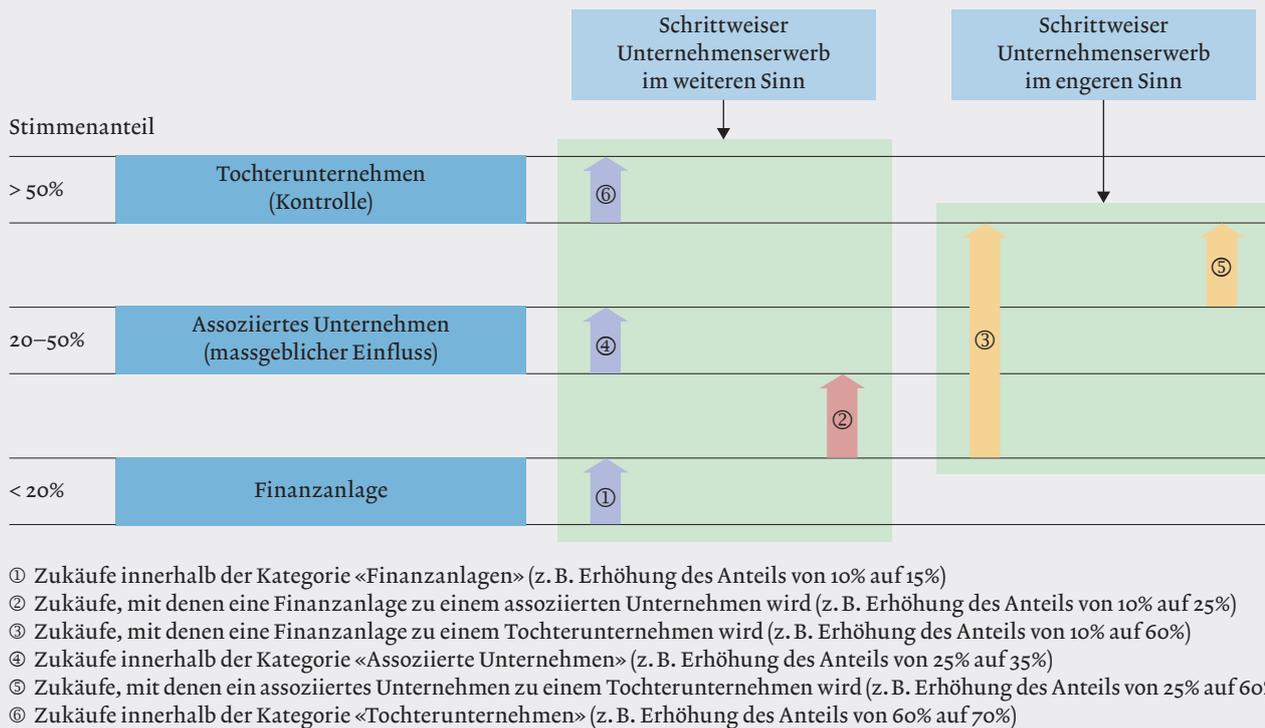
**2.1 Lösung offener Fragen nach Swiss GAAP FER.** Die Behandlung des Erwerbs von Minderheitsanteilen ist in Swiss GAAP FER nicht geregelt. Es liegt hier somit eine offene Frage in der Rechnungslegung vor, welche gemäss Swiss GAAP FER 1/4 im Sinne des Swiss-GAAP-FER-Rahmenkonzepts zu beantworten ist. Die Beantwortung hat sich an den Zielsetzungen «Entscheidungsrelevanz» (Ziff. 5 des Rahmenkonzepts) und «True & Fair View» (Ziff. 6 des Rahmenkonzepts) zu orientieren. Wichtig ist, dass das gewählte Vorgehen stetig angewendet und im Anhang erläutert wird, damit die Adressaten der Rechnungslegung die getroffene Lösung nachvollziehen können. Allerdings kann ein nicht



SILVAN LOSER,  
DR. OEC. HSG,  
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,  
PARTNER, DEPARTMENT  
OF PROFESSIONAL  
PRACTICE (DPP), KPMG AG,  
ZÜRICH



RETO EBERLE,  
PROF. DR. OEC.,  
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,  
A. O. PROFESSOR  
UNIVERSITÄT ZÜRICH,  
MITGLIED DER  
FACHKOMMISSION  
SWISS GAAP FER,  
PARTNER, KPMG AG, ZÜRICH

Abbildung 1: **FORMEN VON SCHRITTWEISEM UNTERNEHMENSERWERB** [3]

Swiss-GAAP-FER-konformes Vorgehen nicht durch entsprechende Offenlegung geheilt werden (Ziff. 4 des Rahmenkonzepts).

Das beschriebene allgemeine Konzept bringt es mit sich, dass für konkrete Fragestellungen mehrere mögliche Antworten denkbar sind. Gerade bei privaten Gesellschaften, aber auch bei national ausgerichteten (kleineren) kotierten Unternehmen, ist dies – bei einer transparenten Offenlegung und stetigen Anwendung des gewählten Vorgehens – vertretbar, da die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Berichterstattungsperioden gewährleistet ist. Nicht ohne Weiteres sichergestellt ist eine Vergleichbarkeit zwischen unterschiedlichen Unternehmen. Dies ist bei privaten Unternehmen in der Schweiz aufgrund einer fehlenden Publizitätspflicht aber ohnehin nicht möglich. Und bei kleineren kotierten Unternehmen dürfte ein Vergleich mit einem anderen Unternehmen derselben Branche aufgrund des kleinen Markts ebenfalls schwierig sein. Daher sind verschiedene mögliche Rechnungslegungsgrundsätze bei nicht geregelten Themen per se kein Problem.

Für die konkrete Beantwortung offener Fragen ist oftmals die Anlehnung an andere Rechnungslegungsstandards zielführend, welche zum einen der True and Fair View verpflichtet sind und zum anderen die interessierende Frage verbindlich regeln (oder bei denen sich zumindest eine etablierte Praxis für die Beantwortung der Frage entwickelt hat). Dabei können sowohl die aktuell geltenden als auch frühere Lösungsansätze des entsprechenden Regelwerks in Betracht gezogen werden. Die Schweizer Praxis orientiert sich bei der Lösungssuche vielfach an den *International Financial Reporting Standards (IFRS)* oder am IFRS for SMEs, da diese zum einen

in der Schweiz weit verbreitet sind und zum anderen einen relativ hohen Detaillierungsgrad aufweisen [4].

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass das *International Accounting Standards Board (IASB)* den Erwerb von Minderheitsanteilen bis zur Berichtsperiode 2010 nicht regelte. In diesem Bereich waren daher auch IFRS-Abschlüsse nicht vergleichbar. Die grossen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften behandelten die Fragestellung unterschiedlich, wobei nicht weniger als fünf Varianten im Raum standen. Erst mit IAS 27 (2008) wurde dieser unterschiedlichen Handhabung in der Praxis ein Ende bereitet.

Nachfolgend werden zunächst die IFRS-Bestimmungen zur Behandlung des Erwerbs von Minderheiten dargestellt. Im 3. Kapitel wird dann anhand eines konkreten Fallbeispiels beurteilt, inwieweit die aufgezeigten IFRS-Lösungen sinnvoll auf Swiss-GAAP-FER-Verhältnisse übertragen werden können.

**2.2 Erwerb von Minderheitsanteilen nach IFRS 10/IAS 27 (2008).** Nach IFRS 10.23 (gültig für Geschäftsjahre, welche am oder nach dem 1. Januar 2013 begannen, zuvor gleichlautende Regelung in IAS 27.30 [2008]) ist der Erwerb von Minderheitsanteilen als Transaktion mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre zu behandeln. Dies bedeutet, dass der Gewinn oder Verlust aus einer solchen Transaktion (Kaufpreis abzüglich anteiliger Buchwert der Minderheiten) direkt im Eigenkapital erfasst wird. Die relevanten Bestimmungen sind in *Abbildung 2* wiedergegeben.

In den IFRS ist nicht weiter konkretisiert, in welcher Reserveposition des Eigenkapitals die resultierenden Gewinne/Verluste zu zeigen sind. Möglich ist daher z. B. die Schaffung

einer gesonderten Eigenkapital-Kategorie (other equity) oder auch die Erfassung in den Gewinn- oder Kapitalreserven [5].

Ebenfalls nicht explizit geregelt ist die Frage, wie im Falle von *variablen Kaufpreisbestandteilen* (*contingent consideration*) Anpassungen der diesbezüglichen Verbindlichkeiten infolge von Schätzungsänderungen zu erfassen sind. Gemäss KPMG-Guidance sollte die Behandlung solcher Anpassungen aus Konsistenzgründen analog zur entsprechenden Behandlung bei Akquisitionen erfolgen [6]. Die aktuell gültige Fassung von IFRS 3 sieht hier in IFRS 3.58 (b) eine Verbuchung über die Erfolgsrechnung vor, während in IFRS 3.33 (2004) noch eine erfolgsneutrale Anpassung der Anschaffungskosten (und damit des Goodwills) verlangt war.

*Transaktionskosten* im Zusammenhang mit dem Erwerb von Minderheitsanteilen sind gemäss Feststellung des *IFRS Interpretations Committee* (IFRIC) direkt im Eigenkapital (als Teil des Gewinns/Verlusts) zu erfassen [7].

**2.3 Erwerb von Minderheitsanteilen gemäss etablierter Praxis vor Inkrafttreten von IFRS 10/IAS 27 (2008).** Bis zum Inkrafttreten von IAS 27.30 (2008), gültig für Geschäftsjahre, welche am oder nach dem 1. Juli 2009 begannen, gab es in den IFRS keine Regelung zur Behandlung des Erwerbs von Minderheitsanteilen.

#### Abbildung 2: REGELUNG DES ERWERBS VON MINDERHEITEN GEMÄSS IFRS 10

##### Non-controlling interests

- 22 A parent shall present non-controlling interests in the consolidated statement of financial position within equity, separately from the equity of the owners of the parent.
- 23 **Changes in a parent's ownership interest in a subsidiary that do not result in the parent losing control of the subsidiary are equity transactions (ie transactions with owners in their capacity as owners).**
- 24 Paragraphs B94–B96 set out guidance for the accounting for non-controlling interests in consolidated financial statements.

##### Changes in the proportion held by non-controlling interests

- B96 When the proportion of the equity held by non-controlling interests changes, an entity shall adjust the carrying amounts of the controlling and non-controlling interests to reflect the changes in their relative interests in the subsidiary. **The entity shall recognise directly in equity any difference between the amount by which the non-controlling interests are adjusted and the fair value of the consideration paid or received, and attribute it to the owners of the parent.**

(Hervorhebungen durch die Autoren)

Wie die Analyse in *Abbildung 3* zeigt, waren gemäss den internen Vorgaben der drei grossen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften KPMG, EY und PwC verschiedene Bilanzierungsvarianten möglich. Während hier KPMG nicht weniger als fünf verschiedene Lösungen akzeptiert hat, waren es bei EY deren drei, bei PwC hingegen nur zwei. Im Ergebnis bestand aber Einigkeit, dass die folgenden beiden Lösungsansätze als IFRS-konform angesehen werden konnten (in *Abbildung 3* grün hinterlegt, wobei die zweite Variante der späteren Regelung nach IAS 27 (2008) entspricht; vgl. Abschnitt 2.2):

→ *Variante 1* (resp. *Approach 2* in *Abbildung 3*): Reduktion des Minderheitsanteils um den anteiligen Buchwert und Erhöhung des Goodwills im Umfang der Differenz zwischen Kaufpreis und anteiligem Buchwert der Minderheiten; → *Variante 2* (resp. *Approach 3* in *Abbildung 3*): Reduktion des Minderheitsanteils um den anteiligen Buchwert und Erfassung der Differenz zwischen Kaufpreis und anteiligem Buchwert der Minderheiten im Eigenkapital.

Bei der Überarbeitung von IAS 27 im Jahre 2008 hat das IASB beide der oben aufgeführten Varianten zur Regelung des Erwerbs von Minderheitsanteilen eingehend diskutiert und sich schliesslich mit Mehrheitsentscheid (Verhältnis von 9 zu 5) für Variante 2 entschieden. Dies wird namentlich damit begründet, dass die Bewertung der Aktiven und Passiven (inklusive Goodwill) per Akquisitionszeitpunkt erfolgen müsse und nachgelagerte Transaktionen zwischen Anteilseignern keinen Einfluss auf die Bewertung dieser Positionen haben dürfe. Vielmehr würden mit dem Zukauf von Minderheitsanteilen Rechte auf Gewinne erworben, die vorher den Minderheitsaktionären zugestanden hätten. Zusammengefasst:

«That is to say, the parent is not investing in more or new assets. It is acquiring more rights to the income from assets it already controls.» [8]

Für die weitere Berücksichtigung von Variante 1 stellt sich grundsätzlich gleich wie beim Lösungsansatz in Abschnitt 2.2 die Frage nach der Behandlung von Veränderungen der Verbindlichkeiten aus variablen Kaufpreisbestandteilen sowie der Behandlung von Transaktionskosten. Es erstaunt nicht, dass in den IFRS auch diese Detailfragen nicht adressiert waren, wenn bereits die Regelung der Grundsatzfrage fehlte. Mit Bezug auf die *Veränderung von variablen Kaufpreis-Verbindlichkeiten* bestand gemäss KPMG-Guidance ein Wahlrecht: Entweder konnte die Veränderung erfolgswirksam («The IAS 39 approach») oder dann erfolgsneutral gegen die Anschaffungskosten (und damit den Goodwill) verbucht werden («The adjustment to initial accounting approach») [9]. Betreffend Behandlung von *Transaktionskosten* beim Kauf von Minderheitsanteilen verwies die KPMG-Guidance auf die entsprechende Behandlung bei Akquisitionen [10]: IFRS 3.29 (2004) sah hier eine Aktivierung der *Transaktionskosten* als Teil der Anschaffungskosten vor, während in der aktuell gültigen Fassung von IFRS 3 in IFRS 3.53 (anzuwenden seit 1. Juli 2009) eine erfolgswirksame Erfassung verlangt ist.

Abbildung 3: **ERWERB VON MINDERHEITSANTEILEN VOR INKRAFTTRETEN VON IFRS 10/IAS 27 (2008)** [11]

Firma	KPMG	EY	PwC
	<b>Approach 2</b> → Reduktion des Minderheitsanteils um den anteiligen Buchwert → Erhöhung des Goodwills im Umfang der Differenz zwischen Kaufpreis und anteiligem Buchwert der Minderheiten	<b>Method (a)</b> → Reduktion des Minderheitsanteils um den anteiligen Buchwert → Erhöhung des Goodwills im Umfang der Differenz zwischen Kaufpreis und anteiligem Buchwert der Minderheiten	<b>Parent company method</b> → Reduktion des Minderheitsanteils um den anteiligen Buchwert → Erhöhung des Goodwills im Umfang der Differenz zwischen Kaufpreis und anteiligem Buchwert der Minderheiten
	<b>Approach 3</b> → Reduktion des Minderheitsanteils um den anteiligen Buchwert → Erfassung der Differenz zwischen Kaufpreis und anteiligem Buchwert der Minderheiten im Eigenkapital	<b>Method (b)</b> → Reduktion des Minderheitsanteils um den anteiligen Buchwert → Erfassung der Differenz zwischen Kaufpreis und anteiligem Buchwert der Minderheiten im Eigenkapital	<b>Economic entity method</b> → Reduktion des Minderheitsanteils um den anteiligen Buchwert → Erfassung der Differenz zwischen Kaufpreis und anteiligem Buchwert der Minderheiten im Eigenkapital
<b>Quelle</b>	KPMG, Insights into IFRS 2008/9, S. 96–99	EY, International GAAP 2007, S. 508–512	PwC, Manual of accounting – IFRS 2008, S. 24079–24083

■ Schnittmenge/etablierte Praxis

### 3. FALLBEISPIEL: DIREKTER AUSKAUF VON MINDERHEITEN

Nachfolgend werden die aufgezeigten IFRS-Lösungen anhand eines Fallbeispiels dargestellt. Im Anschluss wird beurteilt, inwieweit diese Lösungsansätze auch unter Swiss GAAP FER Anwendung finden können. Hierbei wird speziell auch auf die in den Abschnitten 2.2 und 2.3 thematisierte Behandlung der Veränderung von Verbindlichkeiten aus variablen Kaufpreisbestandteilen sowie die Behandlung von Transaktionskosten eingegangen.

**3.1 Ausgangslage.** Die Ausgangslage des Fallbeispiels präsentiert sich wie folgt:

- Die M-AG hält per 31.12.2017 80% an der T-AG (einzige Beteiligung).
- Die massgebende Konzernbilanz der M-AG per 31.12.2017 ist in *Abbildung 4* wiedergegeben.
- Per 1.1.2018 erwirbt die M-AG weitere 10% der T-AG für TCHF 2500.

#### 3.2 Lösungen nach IFRS

**3.2.1 Lösungsvariante 1 gemäss IFRS 10/IAS 27 (2008).** Der Lösungsansatz gemäss IFRS 10/IAS 27 (2008) ist in *Abbildung 5* dargestellt. Bei diesem Lösungsansatz wird die Differenz von TCHF 600 zwischen dem Kaufpreis (TCHF 2500) und dem anteiligen Buchwert der Minderheiten (TCHF 1900) den Gewinnreserven belastet. Der Buchwert des Minderheitsanteils von 20% beträgt gemäss Ausgangslage TCHF 3800, 10% entsprechen damit TCHF 1900. Neben der Verrechnung der Differenz von TCHF 600 mit den Gewinnreserven käme hier auch die Schaffung einer gesonderten Eigenkapital-Kategorie (Übriges Eigenkapital TCHF –600) oder die Verrechnung

mit den Kapitalreserven (Kapitalreserven TCHF –600) infrage. Die Aktivseite der Konzernbilanz wird durch die Transaktion nicht tangiert.

**3.2.2 Lösungsvariante 2 gemäss etablierter Praxis vor Inkrafttreten von IFRS 10/IAS 27 (2008).** Der von KPMG, EY und PwC zusätzlich akzeptierte Lösungsansatz bis zum Inkrafttreten der verbindlichen Regelung von IFRS 10 / IAS 27 (2008) ist in *Abbildung 6* dargestellt. Hier wird die Differenz von TCHF 600 zwischen dem Kaufpreis (TCHF 2500) und dem anteiligen

Abbildung 4: **AUSGANGSLAGE FALLBEISPIEL: KONZERNBILANZ DER M-AG** in TCHF

	31.12.2017
Flüssige Mittel	12 500
Land	11 000
Goodwill	11 800
<b>Total Aktiven</b>	<b>35 300</b>
Fremdkapital	0
Aktienkapital	30 000
Gewinnreserven	1 500
Minderheiten	3 800
<i>Total Eigenkapital</i>	<i>35 300</i>
<b>Total Passiven</b>	<b>35 300</b>

Abbildung 5: **DIREKTER ERWERB VON MINDERHEITEN – LÖSUNGSVARIANTE 1**  
Erfassung Differenz Kaufpreis zu Buchwert im Eigenkapital  
in TCHF

	31.12.2017	1.1.2018	Buchungssätze Kauf Minderheiten
Flüssige Mittel	12 500	12 500	
Land	11 000	11 000	
Goodwill	11 800	11 800	
<b>Total Aktiven</b>	<b>35 300</b>	<b>35 300</b>	
Fremdkapital	0	2 500	
Aktienkapital	30 000	30 000	
Gewinnreserven	1 500	900	Gewinnreserven / Fremdkapital 600
Minderheiten	3 800	1 900	Minderheiten / Fremdkapital 1 900
<i>Total Eigenkapital</i>	<i>35 300</i>	<i>32 800</i>	
<b>Total Passiven</b>	<b>35 300</b>	<b>35 300</b>	

Buchwert der Minderheiten (TCHF 1900) als Goodwill aktiviert. Im Vergleich zur Ausgangslage reduzieren sich die Minderheiten um TCHF 1900, der Goodwill erhöht sich um TCHF 600.

### 3.3 Mögliche Lösungen nach Swiss GAAP FER

3.3.1 *Beurteilung der beiden IFRS-Lösungsvarianten.* Unseres Erachtens stellen beide skizzierten Lösungsansätze gangbare Varianten für die Abbildung eines Erwerbs von Minderheitsanteilen nach Swiss GAAP FER dar – dies aus nachfolgenden Überlegungen.

Sofern man IFRS 10.23 folgt und den Erwerb von Minderheiten als Eigenkapitaltransaktion (d. h. als Transaktion mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre) qualifiziert

(Lösungsvariante 1), findet sich das Fundament für die rechnungslegungstechnische Behandlung in Swiss GAAP FER 24, Eigenkapital und Transaktionen mit Aktionären. Swiss GAAP FER 24/4 regelt hierbei die Bilanzierung von Transaktionen mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre und legt fest, dass solche Transaktionen zum Nettomarktwert zu bewerten und erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen sind.

Wird der Erwerb von Minderheitsanteilen nicht als Eigenkapitaltransaktion, sondern als eine besondere Form der Akquisition angesehen (Lösungsvariante 2), erfolgt die Behandlung in Anlehnung an Swiss GAAP FER 30/14 mit Aktivierung und Abschreibung von Goodwill. Anders als bei Akquisitionen werden die übernommenen Nettoaktiven hier aber nicht zu aktuellen Werten, sondern zu Buchwerten an-

gesetzt, da die Aktiven/Passiven bereits in der Konzernbilanz enthalten sind und die Neubewertung im Zeitpunkt des Kontrollerwerbs stattgefunden hat. Der Erwerb der Minderheitsanteile ist nach der hier vertretenen Auffassung als zusätzlicher Akquisitionsschritt anzusehen, sodass der neu resultierende Goodwill ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben wird (und nicht über die Restlaufzeit des bei Kontrollerwerb erfassten Goodwills)<sup>[12]</sup>. Bei Lösungsvariante 2 kommt neben der Aktivierung/Abschreibung des Goodwills auch die Verrechnung des Goodwills mit dem Eigenkapital als Untervariante infrage. Voraussetzung dafür ist, dass die Verrechnung für alle Unternehmenszusammenschlüsse angewandt wird (Stetigkeitsprinzip) und die Auswirkungen einer theoretischen Aktivierung sowie einer allfälligen Wertbeeinträchtigung im Anhang dargestellt werden (Swiss GAAP FER 30/16). Bei einer späteren Veräusserung der Beteiligung wird der verrechnete Goodwill vom Veräusserungsgewinn abgezogen (Swiss GAAP FER 30/17). Da diese Untervariante im Ergebnis keinen Unterschied zur Lösungsvariante 1 aufweist (mit Ausnahme des Nachteils des ggf. notwendigen Goodwill-Recyclings bei Veräusserung), dürfte diese in der Praxis kaum zur Anwendung kommen.

**3.3.2 Behandlung der Veränderung von Verbindlichkeiten aus variablen Kaufpreisbestandteilen.** Die Behandlung der Veränderung von Verbindlichkeiten aus variablen Kaufpreisbestandteilen (z. B. aufgrund von Earn-out-Vereinbarungen) ist nach Swiss GAAP FER weder für den Fall von Eigenkapitaltransaktionen (Lösungsvariante 1) noch für den Fall von Akquisitionen (Lösungsvariante 2) geregelt. Unseres Erachtens besteht hier ein Wahlrecht, das jedoch in der Folge unabhängig von der konkreten Transaktionsform (Erwerb Mehrheitsanteil, Erwerb Minderheitsanteil, Anteilserwerb via Call/Put-Agreement etc.) einheitlich für alle variablen Kaufpreisverbindlichkeiten anzuwenden ist – mit entsprechender Offenlegung des gewählten Rechnungslegungsgrundsatzes im Anhang.

Verbindlichkeiten aus variablen Kaufpreisbestandteilen bilden nach Swiss GAAP FER Teil der Bilanzposition Rückstellungen (Verpflichtung aufgrund eines Ereignisses in der Vergangenheit, deren Höhe ungewiss, aber schätzbar ist). Gemäss Swiss GAAP FER 23/19 hat die Höhe der Rückstellung dem Erwartungswert der künftigen Mittelabflüsse zu entsprechen, wobei Wahrscheinlichkeit und Verlässlichkeit dieser Geldabflüsse zu berücksichtigen sind. Bestehende Rückstellungen sind an jedem Bilanzstichtag neu zu beurteilen und aufgrund dieser Neubeurteilung zu erhöhen, beizubehalten oder aufzulösen (Swiss GAAP FER 23/8). Veränderungen sind erfolgswirksam zu erfassen (Swiss GAAP FER 23/9), was auch dem Vorgehen bei Schätzungsänderungen gemäss Ziff. 30 des Rahmenkonzepts entspricht. Als *ein möglicher Ansatz* kommt somit nach Swiss GAAP FER die erfolgswirksame Erfassung der Veränderung von Verbindlichkeiten aus variablen Kaufpreisbestandteilen infrage. Diese Behandlung entspricht der aktuell gültigen Regelung in IFRS 3.58 (b).

Da die Rückstellung für variable Kaufpreisbestandteile jedoch erfolgsneutral im Rahmen des Anteilserwerbs gebildet wurde (und nicht wie für Rückstellungen üblich via Erfolgsrechnung), erscheint aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise und als *weiterer möglicher Ansatz* auch eine erfolgsneutrale Anpassung bei Schätzungsänderungen als sachgerecht. In diesem Fall werden die Anpassungen gegen die Anschaffungskosten (und damit den Goodwill) gebucht. Falls der Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnet wurde, erfolgt die Anpassung im Eigenkapital mit Nachführung in der Schattenrechnung. Die erfolgsneutrale Erfassung der Veränderung von Verbindlichkeiten aus variablen Kaufpreisbestandteilen entspricht der bis zum Inkrafttreten von IFRS 3 (2008) gültigen Regelung in IFRS 3.33 (2004).

**3.3.3 Behandlung von Transaktionskosten.** Transaktionskosten bei Eigenkapitaltransaktionen (Lösungsvariante 1) sind nach

Abbildung 6: **DIREKTER ERWERB VON MINDERHEITEN – LÖSUNGSVARIANTE 2**

Erfassung Differenz Kaufpreis zu Buchwert als Goodwill in TCHF

	31.12.2017	1.1.2018	Buchungssätze Kauf Minderheiten
Flüssige Mittel	12 500	12 500	
Land	11 000	11 000	
Goodwill	11 800	12 400	Goodwill / Fremdkapital 600
<b>Total Aktiven</b>	<b>35 300</b>	<b>35 900</b>	
Fremdkapital	0	2 500	
Aktienkapital	30 000	30 000	
Gewinnreserven	1 500	1 500	
Minderheiten	3 800	1 900	Minderheiten / Fremdkapital 1 900
<i>Total Eigenkapital</i>	<i>35 300</i>	<i>33 400</i>	
<b>Total Passiven</b>	<b>35 300</b>	<b>35 900</b>	

Swiss GAAP FER 24/5 – gleich wie nach IFRS – erfolgsneutral als Reduktion des Eigenkapitals zu erfassen.

Die Behandlung von Transaktionskosten bei Akquisitionen (Lösungsvariante 2) ist in Swiss GAAP FER nicht explizit geregelt. Aus unserer Sicht besteht hier ein Wahlrecht: Entweder können Transaktionskosten auf Basis von Ziff. 26 des Rahmenkonzepts als Teil des Kaufpreises aktiviert oder – in Anlehnung an die aktuell gültige Regelung in IFRS 3.53 – erfolgswirksam erfasst werden. IFRS 3.29 (2004) verlangte bis zum Inkrafttreten von IFRS 3 (2008) ebenfalls eine Aktivierung der Transaktionskosten als Teil der Anschaffungskosten. Die einmal gewählte Variante ist stetig anzuwenden und in den Rechnungslegungsgrundsätzen offenzulegen.

#### 4. EXKURS: ERWERB VON MINDERHEITSANTEILEN MITTELS EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN

Neben dem direkten Erwerb von Minderheitsanteilen ist in der Praxis teilweise auch die Konstellation anzutreffen, dass der Erwerb via gegenseitiger Einräumung einer Call- resp. Put-Option erfolgt. Um auch diesen Fall abzudecken, wird die Ausgangslage des Fallbeispiels in Abschnitt 3.1 leicht angepasst. Auf Grundlage dieses Fallbeispiels werden die relevanten Bestimmungen dargestellt und mögliche Lösungsansätze diskutiert.

**4.1 Fallbeispiel (geänderte Ausgangslage).** Die Ausgangslage des angepassten Fallbeispiels präsentiert sich wie folgt:

- Die M-AG hält per 31. 12. 2017 80% an der T-AG (einzige Beteiligung).
- Die massgebende Konzernbilanz der M-AG per 31. 12. 2017 ist in *Abbildung 4* wiedergegeben.
- *Neu:* Per 1.1.2018 erhält die M-AG vom Minderheitsaktionär entschädigungslos eine Call-Option, die ihr das Recht gibt, innerhalb der nächsten zwei Jahre weitere 10% an der T-AG zum Preis von TCHF 2,500 zu erwerben. Gleichzeitig wird dem Minderheitsaktionär der T-AG entschädigungslos eine Put-Option eingeräumt, mit der dieser in den nächsten zwei Jahren 10% an der T-AG für TCHF 2500 an die M-AG veräussern kann.

#### 4.2 Relevante Bestimmungen und mögliche Lösungen

**4.2.1 Bestimmungen in Swiss GAAP FER.** Aus Sicht der M-AG handelt es sich bei der gehaltenen Call-Option sowie der geschriebenen Put-Option um Derivate ohne Absicherungszweck, welche gemäss Swiss GAAP FER 27/5 grundsätzlich zum aktuellen Wert anzusetzen wären. Swiss GAAP FER 27/11 schliesst jedoch Derivate auf Eigenkapitalinstrumente der eigenen Organisation explizit aus dem Anwendungsbereich des Standards aus, sodass Termingeschäfte/Optionen auf Aktien der Holdinggesellschaft oder der Tochterunternehmen aus Konzernsicht keine derivativen Finanzinstrumente im Sinne des Standards darstellen. Es ist demzufolge nach Swiss GAAP FER nicht verlangt, Optionen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Minderheitsanteilen zu bilanzieren.

Ein Call/Put-Agreement stellt einen synthetischen Forward-Kontrakt dar (entweder Call- oder Put-Option werden in jedem Fall ausgeübt), bei dem entsprechend eine Zah-

lungsverpflichtung gegenüber dem Minderheitsaktionär besteht. Gemäss Swiss GAAP FER 5/3 sind nicht zu bilanzierende Verpflichtungen sowie deren Bewertungsgrundsätze im Anhang offenzulegen. Darunter fallen gemäss Swiss GAAP FER 5/2 unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen aus nicht passivierungspflichtigen Verträgen sowie andere feste Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen.

Weitere spezifische Regelungen für die Abbildung von Minderheitsauskäufen via Call/Put-Agreements finden sich in Swiss GAAP FER nicht.

Vor dem Hintergrund dieser Bestimmungen besteht ein *erster möglicher Lösungsansatz* darin, bis zur Ausübung der Call- oder Put-Option auf eine bilanzielle Erfassung des Call/Put-Agreement zu verzichten und dieses stattdessen als unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung aus einem nicht passivierungspflichtigen Vertrag im Anhang offenzulegen. Die Offenlegung hat die für das Verständnis des Geschäfts notwendigen Angaben zu umfassen, d. h. die Eckwerte aus dem Call/Put-Agreement inkl. Ausübungskonditionen.

Ein zweiter möglicher Lösungsansatz wird im folgenden Abschnitt hergeleitet.

**4.2.2 Bestimmungen in den IFRS.** IFRS schreibt in IAS 32.23 vor, dass für geschriebene Put-Optionen auf Minderheitsanteile in Tochterunternehmen eine Finanzverbindlichkeit zu erfassen ist. Diese Finanzverbindlichkeit ist zulasten des Eigenkapitals einzubuchen und beim erstmaligen Ansatz zum Barwert des Ausübungspreises zu bewerten. Aufgrund der Bestimmung in IAS 32.23 ist die Haben-Seite der Buchung (Finanzverbindlichkeit) klar. Unklar sind demgegenüber die spezifische Soll-Seite der Buchung wie auch die Folgebewertung der Finanzverbindlichkeit.

Mit Bezug auf die *Soll-Seite der Buchung* besteht gemäss KPMG-Guidance das Wahlrecht, die Finanzverbindlichkeit entweder zulasten des Minderheitsanteils («The anticipated-acquisition method») oder zulasten des sonstigen Eigenkapitals («The present-access method») zu erfassen [13]. Während die Erfassung zulasten des Minderheitsanteils für alle Konstellationen gewählt werden kann, wird die Erfassung zulasten des sonstigen Eigenkapitals nur als zulässig betrachtet, wenn die Minderheitsaktionäre weiterhin Zugang zu den Erträgen ihrer Anteile («present access to the returns associated with the underlying ownership interest») haben – was entsprechender Analyse im Einzelfall bedarf. Die Present-access-Methode kann somit nur in speziellen Fällen angewendet werden und wird vorliegend nicht weiter berücksichtigt. Für die Erfassung von *Veränderungen im Buchwert der Finanzverbindlichkeit* aus geschriebenen Put-Optionen (infolge Variabilität des Ausübungspreises) sieht die KPMG-Guidance ebenfalls ein Wahlrecht vor. Solche Veränderungen können entweder über die Erfolgsrechnung oder gegen das Eigenkapital gebucht werden [14].

Auf vorstehender Basis besteht ein *zweiter möglicher Lösungsansatz* nach Swiss GAAP FER darin, das Call/Put-Agreement bilanziell so abzubilden, als ob die Call- oder die Put-Option bereits ausgeübt worden wären (anticipated acquisition method). Diese IFRS-Lösung steht nicht im Widerspruch zum Swiss-GAAP-FER-Rahmenkonzept (namentlich Definition

von Verbindlichkeiten und Eigenkapital in Ziff. 17 resp. 19 des Rahmenkonzepts) und ist daher auch nach Swiss GAAP FER möglich. Die Darstellung in der Konzernrechnung ist hier im Ergebnis identisch mit jener bei einem direkten Erwerb der Minderheitsanteile. Es wird entsprechend auf die *Abbildungen 5 und 6* sowie die Ausführungen in Abschnitt 3.3 verwiesen.

## 5. FAZIT UND AUSBLICK

Die Bestimmungen von Swiss GAAP FER 30, Konzernrechnung, sind gleich wie die übrigen Swiss-GAAP-FER-Standards kurz und prägnant formuliert. So werden die gesamten Anforderungen mit Bezug auf die Konzernrechnung (inkl.

*«Aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit wäre eine verbindlichere Regelung der zentralen offenen Themen wünschenswert.»*

Unternehmenszusammenschlüsse und Equity-Methode) auf nur gerade neun Seiten abgehandelt, während z. B. IFRS diesem Themenkreis gleich mehrere separate Standards mit entsprechend vielen Seiten widmet (namentlich IFRS 3 Business Combinations, IFRS 10 Consolidated Financial Statements, IFRS 11 Joint Arrangements, IFRS 12 Disclosure of Interests in Other Entities und IAS 28 Investments in Associates and Joint Ventures).

Die knappen und prinzipienorientierten Regelungen von Swiss GAAP FER 30 bringen es mit sich, dass verschiedene Fragen offenbleiben, so auch die Behandlung des Erwerbs von Minderheitsanteilen. Solche Fragestellungen sind im Sinne des Swiss-GAAP-FER-Rahmenkonzepts zu beantworten und haben den Zielsetzungen «Entscheidungsrelevanz»

sowie «True & Fair View» zu genügen. Für die konkrete Beantwortung offener Fragen ist oftmals die Anlehnung an andere Rechnungslegungsstandards zielführend, welche zum einen der True and Fair View verpflichtet sind und zum anderen die interessierende Frage verbindlich regeln (oder bei denen sich zumindest eine etablierte Praxis für die Beantwortung der Frage entwickelt hat). Dabei können sowohl die aktuell geltenden als auch frühere Lösungsansätze im entsprechenden Rechnungslegungsstandard in Betracht gezogen werden – für den Erwerb von Minderheitsanteilen z. B. die Regelung in IFRS 10/IAS 27 (2008) oder auch die allgemein akzeptierte Lösung bis zum Inkrafttreten der genannten verbindlichen IFRS-Bestimmungen. Eine unbesehene und vollständige Anwendung eines internationalen Standards oder einer breit abgestützten Praxis mit Bezug auf ein internationales Regelwerk kann jedoch nicht verlangt werden. Alternative Ansätze, welche den eingangs erwähnten Zielsetzungen der Jahresrechnung gemäss Rahmenkonzept genügen, sind denkbar und zulässig. Wichtig ist, dass das gewählte Vorgehen stetig angewendet und im Anhang erläutert wird, damit die Adressaten der Rechnungslegung die getroffene Lösung nachvollziehen können.

Es bleibt abzuwarten, ob sich die FER-Fachkommission nach Abschluss des aktuell laufenden Überprüfungsverfahrens zu Swiss GAAP FER 30 dazu entscheidet, die wichtigsten Lücken zu füllen. Angesichts der zum Teil hohen Komplexität der sich stellenden praktischen Fragen (namentlich im Zusammenhang mit Käufen oder Verkäufen von Unternehmensanteilen) wäre aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit eine verbindlichere Regelung der zentralen offenen Themen wünschenswert. Kurzfristige Lösungen sind allerdings nicht zu erwarten: Gemäss Medienmitteilung der FER-Fachkommission vom 22. Juni 2017 wird der Entscheid pro oder contra Projektdurchführung 2018 (vermutlich im Rahmen der Juni-Sitzung 2018) erfolgen. Die Projektdurchführung selbst würde dann voraussichtlich etwa weitere zwei Jahre in Anspruch nehmen. ■

**Anmerkungen:** 1) Anders als Swiss GAAP FER sprechen die International Financial Reporting Standards (IFRS) nicht (mehr) von «Minderheitsanteilen» (minority interests), sondern von «nicht beherrschenden Anteilen» (non-controlling interests, NCI). Die entsprechende Terminologie wurde im Rahmen der Überarbeitung des International Accounting Standard 27 (IAS 27) im Jahre 2008 angepasst. Hintergrund für diese Anpassung bildete gemäss Ziff. BC28 der Basis for Conclusions (BC) die Feststellung, dass auch Minderheitsseigner ein Unternehmen kontrollieren können und dass «nicht beherrschender Anteil» damit der zutreffendere Begriff für den Anteil der Eigner ohne beherrschenden Einfluss sei. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen, dennoch wird nachfolgend weiterhin die Swiss-GAAP-FER-Terminologie beibehalten. 2) Vgl. Loser, Silvan/Eberle, Reto: Schrittweiser Unternehmenserwerb, in: Expert Focus 2016/3, S. 124–132. 3) Loser, Silvan/Eberle, Reto: Schrittweiser Unternehmenserwerb, in: Expert Focus 2016/3, S. 125. 4) Zumindest für nicht-kotierte Unternehmen sind die Bestimmungen des IFRS for SMEs (International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities) aufgrund ihrer ähnlichen Ausrichtung (kleine und mittlere Unternehmen

ohne Börsennotierung) konzeptionell näher an Swiss GAAP FER als die vollen IFRS. Der IFRS for SMEs wurde am 9. Juli 2009 veröffentlicht und ist am Tag der Veröffentlichung in Kraft getreten. Die Regelung betreffend Erwerb von Minderheitsanteilen in Ziff. 22.19 des IFRS for SMEs entspricht exakt der Regelung in IAS 27 (2008), sodass der IFRS for SMEs vorliegend nicht weiter in die Betrachtung einbezogen wird. 5) Vgl. KPMG, Insights into IFRS 2017/18, S. 221. 6) Vgl. KPMG, Insights into IFRS 2017/18, S. 226. 7) Vgl. KPMG, Insights into IFRS 2017/18, S. 226 sowie IFRIC Agenda Decision vom 8. Juli 2009. 8) Vgl. Ziff. BC 46-BC 47 der BC zu IAS 27 (2008). 9) Vgl. KPMG, Insights into IFRS 2008/9, S. 99–100. Gefordert war aber, dass dieses Wahlrecht konsistent zum analogen Wahlrecht bei variablen Kaufpreis-Verbindlichkeiten aus geschriebenen Put-Optionen auf Minderheitsanteile ausgeübt wurde. 10) Vgl. KPMG, Insights into IFRS 2008/9, S. 96. 11) Die drei weiteren, in diesem Beitrag nicht ausgeführten Varianten, hatten Folgendes zum Inhalt: Approach 1 (KPMG) sah vor, den Minderheitsanteil um den anteiligen Buchwert zu reduzieren, den Goodwill im Umfang der Differenz zwischen dem Kaufpreis und den anteiligen, zum Verkehrswert bewerteten Nettoakti-

ven zu erhöhen und eine partielle Neubewertung der bestehenden Nettoaktiven im Umfang der Verkehrswertveränderung auf dem zugekauften Anteil (seit Kontrollerwerb) vorzunehmen. Bei Approach 4 (KPMG) bzw. Method (c) (EY) wurde der Minderheitsanteil um den anteiligen Buchwert reduziert, der Goodwill um Umfang der Differenz zwischen Kaufpreis und anteiligen, zum Verkehrswert bewerteten Nettoaktiven erhöht und die Verkehrswertveränderungen auf dem zugekauften Anteil (seit Kontrollerwerb) im Eigenkapital erfasst. Approach 5 (KPMG) schliesslich beinhaltet die Reduktion des Minderheitsanteils um den anteiligen Buchwert, die Erhöhung des Goodwills im Umfang des anteiligen Full-Goodwills per Kontrollerwerbszeitpunkt und die Erfassung der Differenz zwischen Kaufpreis, Buchwert der Minderheiten und anteiligem Full-Goodwill im Eigenkapital. 12) Analog zur Goodwillermittlung pro Akquisitionsschritt bei Übergang von einem assoziierten Unternehmen zu einem Tochterunternehmen, vgl. Loser, Silvan/Eberle, Reto: Schrittweiser Unternehmenserwerb, in: Expert Focus 2016/3, S. 132. 13) Vgl. KPMG, Insights into IFRS 2017/18, S. 228. 14) Vgl. KPMG, Insights into IFRS 2017/18, S. 230.